

euromicron

Hauptversammlung 2019
am 29. August 2019

**Bericht des Vorstands
über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem
Genehmigten Kapital 2018 nach § 5 Abs. 4 der Satzung**

I.

1. Der Vorstand der euromicron AG (die "Gesellschaft") hat am 10. Juli 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch vollständige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 (§ 5 Abs. 4 der Satzung) um bis zu EUR 7.339.020 durch die Ausgabe von insgesamt bis zu 2.870.558 neuen auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Die Gesellschaft hat die Funkwerk AG („Funkwerk“) als Anker- und Backstop-Investor für die Kapitalerhöhung gewonnen. Funkwerk ist ein führender Anbieter von innovativen Kommunikations-, Informations- und Sicherheitssystemen und beabsichtigt, insgesamt bis zu rund 28 % am Grundkapital der euromicron AG nach Durchführung der Kapitalmaßnahmen zu erwerben.
2. Der Beschluss des Vorstands sieht vor, dass die Ausgabe der neuen Aktien in zwei Tranchen stattfindet.
 - a) Mit der ersten Tranche sind im Rahmen einer Privatplatzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Funkwerk 717.639 neue Aktien ausgegeben und das Grundkapital der Gesellschaft ist von EUR 18.347.554,88 um EUR 1.834.753,72 auf EUR 20.182.308,60, d.h. um rund 10 % erhöht worden. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2019 gewinnanteilsberechtig. Der Platzierungspreis wurde auf EUR 3,40 je Aktie festgesetzt, so dass der Bruttoemissionserlös für die erste Tranche EUR 2.439.972,60 beträgt. Die Kapitalerhöhung ist bis zum 12. Juli 2019 durchgeführt und am 12. Juli 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden. Mit der Eintragung in das Handelsregister ist die Kapitalerhöhung wirksam geworden.
 - b) Die zweite Tranche soll im Rahmen einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht prospektfrei erfolgen. Dazu wird das Grundkapital der Gesellschaft um einen weiteren Betrag von bis zu EUR 5.504.266,28 durch Ausgabe

von bis zu 2.152.919 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien von (jetzt) EUR 20.182.308,60 auf bis zu EUR 25.686.574,88 erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2019 gewinnberechtigt. Den Aktionären wird ein (mittelbares) Bezugsrecht eingeräumt. Ihnen werden die neuen Aktien zum Bezugspreis von EUR 3,40 im Verhältnis 22:6 zum Bezug angeboten. Die Aktionäre der euromicron AG können auf jeweils 22 Aktien der euromicron AG, die sie mit Ablauf des 25. Juli 2019 halten, sechs (6) neue Aktien der euromicron AG beziehen. Für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, wird das Bezugsrecht ausgeschlossen. Das Bezugsangebot wird am 25. Juli 2019 veröffentlicht. Die Bezugsfrist läuft vom 26. Juli 2019 bis zum 8. August 2019, die beiden genannten Tage jeweils eingeschlossen.

3. Funkwerk hat sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche von den bestehenden euromicron-Aktionären nicht gezeichneten Aktien zu übernehmen (sog. Backstop-Verpflichtung). Die Backstop-Verpflichtung der Funkwerk AG steht unter der Bedingung der kartellrechtlichen Freigabe in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Eine Börsenzulassung und Einbeziehung der Aktien aus der zweiten Tranche in den Börsenhandel erfolgt zeitlich nachgelagert, voraussichtlich im Juli 2020.

II.

Hiermit erläutern wir gemäß §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 AktG die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre:

1. **Zulässigkeit der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2018**

Die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2018 war zulässig. Das Genehmigte Kapital 2018 war in § 5 Abs. 4 der Satzung (Auszug) wie folgt geregelt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. Juni 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 7.339.020 durch Ausgabe von bis zu 2.870.558 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Die Ermächtigung kann einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen ausgeübt werden. Die Aktien können von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- wenn die Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – soweit niedriger – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten; auf diese 10%-Grenze sind andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien anzurechnen, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten ausgegeben worden oder auszugeben sind, sofern die vorgenannten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- ...
- ...

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. ...“

Die am 10. Juli 2019 beschlossene Kapitalerhöhung ist durch die Ermächtigung des Vorstands nach § 5 Abs. 4 der Satzung gedeckt:

- Mit der am 10. Juli 2019 beschlossenen Kapitalerhöhung um bis zu EUR 7.339.020 durch die Ausgabe von bis zu 2.870.558 neuen auf den Namen lautende Stückaktien ist das Genehmigte Kapital 2018 vollständig ausgenutzt worden.
- Die Ermächtigung nach § 5 Abs. 4 der Satzung steht bis zum 12. Juni 2023 zur Verfügung.

- Die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage ist in jedem Fall zulässig.
- Wie oben dargestellt, räumt § 5 Abs. 4 der Satzung dem Vorstand die Befugnis ein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn (i) die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und (ii) der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und (iii) die ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – soweit niedriger – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten.

Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Platzierung der ersten Tranche Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat hat dem Ausschluss des Bezugsrechts zugestimmt. Die Voraussetzungen für den Bezugsrechtsausschluss liegen vor: Die erste Tranche hat ein Volumen von EUR 1.834.753,72. Das entsprach knapp 10 Prozent des Grundkapitals, das am 10. Juli 2019 EUR 18.347.554,88 betrug. Die Aktien sind gegen Bareinlage ausgegeben worden. Der Platzierungspreis von EUR 3,40 je Aktie hat den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht unterschritten, sondern leicht überschritten. Der Börsenkurs hat sich im Xetra-Handel der Deutsche Börse AG an den fünf Handelstagen vor dem 10. Juli 2019 wie folgt entwickelt:

Datum	Eröffnung	Schlusskurs	Tageshoch	Tagestief
09.07.19	3,30	3,31	3,31	3,30
08.07.19	3,37	3,31	3,46	3,31
05.07.19	3,37	3,34	3,37	3,34
04.07.19	3,41	3,37	3,43	3,34
03.07.19	3,54	3,41	3,62	3,41

Das ungewichtete Mittel der Schlusskurse lag bei EUR 3,348. Am 9. Juli 2019 nach Börsenschluss lag das gewichtete Mittel der Schlusskurse an allen deutschen Börsenplätzen der letzten fünf Börsentage bei EUR 3,4070 und im Hinblick auf XETRA bei EUR 3,3975.

- Die Gewährung des Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen ist nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG und § 5 Abs. 4 der Satzung zulässig. Von dieser Option hat der Vorstand bei der zweiten Tranche zur Vereinfachung der Bezugsrechtsabwicklung Gebrauch gemacht.

- § 5 Abs. 4 der Satzung räumt dem Vorstand die Befugnis ein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, auszuschließen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bei Platzierung der zweiten Tranche Gebrauch gemacht.

2. Gründe für Kapitalerhöhung

Die Gesellschaft hat eine kapitalintensive Restrukturierungsphase durchlaufen. Daher war die Einwerbung neuen Kapitals erforderlich.

Der Bruttoemissionserlös der beiden Kapitalerhöhungen in Höhe von bis zu EUR 9.759.897,20 soll zur beschleunigten Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung der euromicron AG, wie z.B. zur Digitalisierung von Serviceprozessen und dem weiteren Aufbau von digitalen Geschäftsmodellen für unsere Kunden sowie zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung verwendet werden. Durch die Kooperation mit und das Ankerinvestment von Funkwerk sollen gemeinsame Potenziale beider Unternehmen auf dem Gebiet der kritischen Infrastrukturen sowie Synergien in den Bereichen Smart Building Solutions und IoT-Lösungen erschlossen werden.

Mit dem von ihm gewählten Weg hat der Vorstand zudem Ungewissheit vermieden, in welchem Umfang die Bezugsrechte ausgeübt werden. Nach Einschätzung des Vorstands wäre ohne eine Backstop-Verpflichtung der Funkwerk ungesichert, ob, mit welchem Volumen und mit welchem Emissionserlös die neuen Aktien hätten platziert werden können. Die Gesellschaft hat parallel mit einem weiteren Investor über ein Backstop-Investment verhandelt. Sie hat dem Angebot der Funkwerk AG den Vorzug gegeben.

3. Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts bei Platzierung der ersten Tranche

Der Vorstand hat in seinem Bericht zu TOP 6 der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2018 gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, von der er bei Platzierung der ersten Tranche Gebrauch gemacht hat, (im Wesentlichen) ausgeführt:

„Die zweite Fallgruppe eröffnet die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss, wenn die Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Mit der Ermächtigung wird von der in §§ 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft kann damit Marktchancen an den Kapitalmärkten schnell und flexibel nutzen. Sie erspart zudem den Zeit- und Kostenaufwand aus der Abwicklung des Bezugsrechts. Die marktnahe

Festsetzung des Ausgabebetrages führt zu einem hohen Mittelzufluss. Die Gesellschaft erhält im Interesse einer Erweiterung der Aktionärsbasis zudem die Möglichkeit, Anlegern, insbesondere institutionellen Investoren im In- und Ausland, Aktien der Gesellschaft anzubieten. Wegen der gesetzlichen Mindestdauer der Bezugsfrist von zwei Wochen sind bei einer Aktienemission mit Bezugsrunde die Möglichkeiten beschränkt, kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren. Darüber hinaus ist bei einer Aktienemission mit Bezugsrunde die erfolgreiche Platzierung wegen der Ungewissheit, in welchem Umfang die Bezugsrechte ausgeübt werden, mit zusätzlichen Risiken verbunden. Die Ausgabe der neuen Aktien zu einem börsennahen Kurs dient dem Schutz der Aktionäre vor Verwässerung, denn jeder Aktionär hat die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Der Vorstand wird sich zudem unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs niedrig zu halten. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist auf 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.“

Der Vorstand ist bei der Platzierung der ersten Tranche so vorgegangen, wie in seinem Bericht angekündigt. Er hat mit der Platzierung der ersten Tranche eine Marktchance am Kapitalmarkt gewahrt: Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der euromicron AG lag im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 9. Juli 2019 bei EUR 3,2796, im Zeitraum von drei Monaten vor dem 10. Juli 2019 bei EUR 3,4528. Die Ausgabe der Aktien zu einem Platzierungspreis von EUR 3,40 pro Aktie bedeutet ein Premium auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien von rund 3,7 Prozent, bezogen auf den Kurs seit Januar. Die marktnahe Festsetzung des Platzierungspreises hat zu einem hohen Mittelzufluss bei der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft hat zugleich die Chance gewahrt, mit Funkwerk einen neuen Ankerinvestor für die Gesellschaft zu gewinnen. Der Vorstand geht davon aus, dass er durch ein Investment der Funkwerk strategische Synergien erzielen kann. In der Kursentwicklung nach der Ad-hoc-Mitteilung vom 10. Juli 2019 und der Medienberichterstattung sieht er eine Bestätigung dieser Einschätzung. Mit dem von ihm gewählten Weg hat der Vorstand schließlich Ungewissheit vermieden, in welchem Umfang die Bezugsrechte ausgeübt werden.

Bei einer Gesamtbeurteilung ist der Vorstand zu dem Ergebnis gekommen, dass die Platzierung der ersten Tranche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen des Bezugsrechtsausschlusses auf die Aktionäre steht: Die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung durch Ausnutzung des gesamten Genehmigten Kapitals 2018 liegt, wie in Gliederungsziffer 2. näher begründet, im Interesse der Gesellschaft. Bei der Prüfung der Auswirkungen der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss hat sich der Vorstand von folgenden Erwägungen leiten lassen:

- (1) Es war absehbar, dass der Kapitalmarkt und die Presse die Kapitalerhöhung in der Struktur, wie vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 10. Juli 2019 beschlossen, einen positiven Einfluss auf die Kursentwicklung haben würde, wie sie ab dem 10. Juli 2019 auch tatsächlich eingetreten ist. Der Vorteil aus der positiven Kursentwicklung ist allen Aktionären der Gesellschaft zugewachsen. Eine Kapitalerhöhung unter Einräumung eines Bezugsrechts (ohne Backstop-Investor) hätte nach Einschätzung des Vorstands nicht zu derselben und möglicherweise sogar zu einer negativen Kursreaktion geführt. Jedenfalls hätte der Vorstand die neuen Aktien nur mit einem erheblichen Abschlag zum aktuellen Börsenkurs anbieten können. Das hätte erheblichen Einfluss auf den Umfang der neu zugeführten Eigenmittel gehabt.
- (2) Die Aktionäre profitieren darüber hinaus ebenso wie die Gesellschaft selbst vom Zufluss neuer Eigenmittel im Umfang von bis zu EUR 9.759.897,20, der bei einer Kapitalerhöhung, bei der die Aktien ausschließlich den bisherigen Aktionären zum Bezug angeboten worden wäre, deutlich niedriger gewesen wäre.
- (3) Die am 10. Juli 2019 beschlossene Kapitalerhöhung hat entsprechend den Erwartungen zu einer erheblichen Steigerung der Handelsvolumina in Aktien der euromicron AG geführt.

Datum	Handelsvolumen	Stücke
18.07.19	40.679	10.286
17.07.19	197.823	49.650
16.07.19	24.716	6.262
15.07.19	59.770	15.253
12.07.19	21.803	5.755
11.07.19	61.831	16.179
10.07.19	206.700	54.839

Auch das liegt im Interesse der Aktionäre, etwa, wenn sie ihre Beteiligungsquote durch Zukauf über die Börse erhalten wollen.

- (4) Der Gesellschaft ist nicht ersichtlich, dass die Beteiligungsposition von einzelnen Aktionäre durch die Platzierung der ersten Tranche unter Ausschluss des Bezugsrechts so verwässert werden würde, dass ihnen eine Einflussposition (etwa eine Sperrminorität oder ein Minderheitenrecht) verloren gegangen wäre. Dieser Aspekt war daher bei der Abwägung nicht zu berücksichtigen.

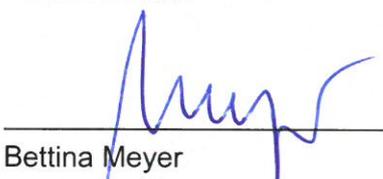
Bei einer Gesamtschau überwiegen die Vorteile der beschlossenen Kapitalerhöhung (mit Ausschluss des Bezugsrechts auf die in der ersten Tranche ausgegebenen Aktien) etwa mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung der Aktionäre deutlich.

4. Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts auf sog. freie Spitzen bei Platzierung der zweiten Tranche

Von der Ermächtigung nach § 5 Abs. 4 der Satzung, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für sog. freie Spitzen auszuschließen, hat der Vorstand nur vorsorglich Gebrauch gemacht. Wenn das gesamte Genehmigte Kapital 2018 platziert wird, entstehen bei einem Bezugsverhältnis von 22:6 keine freien Spitzen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung der zweiten Tranche das Genehmigte Kapital 2018 nicht vollständig ausgenutzt wird. Der Aufsichtsrat hat dem Ausschluss des Bezugsrechts auf die sog. freien Spitzen zugestimmt.

Frankfurt am Main, im Juli 2019

euromicron AG
- Der Vorstand -


Bettina Meyer


Dr. Frank Schmitt